



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Hauptsatzung der Gemeinde Bietigheim Landkreis Rastatt

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 37 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 24.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1 Gemeinderatsverfassung.....	3
II. Gemeinderat	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Zusammensetzung	3
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.....	3
III. Ausschüsse des Gemeinderats	3
§ 4 Beschließende Ausschüsse	3
§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses.....	4
§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss	4
§ 7 Umlegungsausschuss	4
IV. Bürgermeister	5
§ 8 Rechtsstellung	5
§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters	5
§ 10 Zuständigkeiten.....	5
V. Schlussbestimmungen	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

(1) Verwaltungsorgane der Gemeinde Bietigheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)¹

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird der nichtständige beschließende Ausschuss „Umlegungsausschuss“ gebildet.

¹ „Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 5.000 EW aber nicht mehr als 10.000 EW

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss als nichtständiger Ausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen gem. § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Er besteht für die Dauer des gesamten Verfahrens der Baulandumlegung und ist alleinverantwortlich in allen Belangen des Verfahrens. Die Mitglieder des Ausschusses sind jedoch bei ihren Beschlüssen an Recht und Gesetz gebunden. Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich.

(3) Im Rahmen des Umlegungsverfahrens sind nach Anhörung der Grundstückseigentümer mindestens folgende Beschlüsse durch den Umlegungsausschuss zu fassen:

- Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss)
- Beschluss über den Verteilungsmaßstab und die Festlegung der Werte
- Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes
- Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

Im Umlegungsbeschluss ist das Umlegungsgebiet zu bezeichnen.

(4) Der Umlegungsausschuss fasst die wesentlichen Beschlüsse und erlässt die Verwaltungsakte im Umlegungsverfahren.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl mehrere Stellvertreter. Ist der Bürgermeister verhindert seine Amtsgeschäfte auszuüben, so wird er in der Reihenfolge durch die gewählten Stellvertreter vertreten.

(2) Scheidet einer der Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Wahlperiode diese Vertreterstelle durch Neuwahl zu besetzen

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
- b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 6.500 Euro im Einzelfall;
- c. die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften
- d. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- e. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

Hauptsatzung der Gemeinde Bietigheim

- f. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro;
- g. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
- h. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- i. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;
- j. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- k. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- l. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- m. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2021 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bietigheim, 25.09.2024

gez.
Constantin Braun
Bürgermeister

Im Auftrag für die Gemeinde Bietigheim elektronisch signiert:

Bereitstellungstag auf der Homepage: 25.09.2024